

**Möckmühl**, nach Ortsausgang Richtung Bittelbronn, rechts  
 Freitag 14.00 – 16.30 Uhr  
 Samstag 10.00 – 15.30 Uhr

**Kostenfreie 24-Std.-Hotline für Stromstörungen**

0800/3629477

**Wasserversorgung – Störungen/Rohrbrüche**

**Meldungen bitte an die HNVG**  
**Innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten**  
 Mo. – Do. 7.00 – 15.45 Uhr, Fr. 7.00 – 12.30 Uhr  
 Mobil 0172/6689729, E-Mail: rohmnetz@hnvg.de, messwarte@hnvg.de

**Abwasserbeseitigung – Störungen**

**Meldungen bitte an die HNVG**  
**Innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten**  
 Mobil 0172/6689729, E-Mail: klaerwerk.eisbiegel@stadt-heilbronn.de

**Gasversorgung Unterland – Störungen**

Störungen bitte melden unter Telefon 07131/56-2588

**Fundbüro Siglingen**

In der Ortsverwaltung in Siglingen wurde ein Haustürschlüssel abgegeben. Vermutlich verloren bei der Siglinger Sommernacht auf dem Sportgelände.  
 Nähere Auskunft in der Ortsverwaltung Siglingen, Tel. 06298/928403  
 Öffnungszeit: Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Bodenrichtwerte zum Stichtag 1.1.2023**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der gemeinsame Gutachterausschuss für den nördlichen Landkreis Heilbronn die in der Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Stichtag 1.1.2023 ermittelt und am 28.6.2023 beschlossen.  
 Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf die Quadratmeter Fläche eines Grundstückes mit definiertem Grundstückszustand (Richtwertgrundstück). Lagebedingte Wertunterschiede einzelner Grundstücke innerhalb der Zone können bis zu 30 Prozent betragen. Innerhalb einer Wertzone können mehrere Bodenrichtwerte angegeben sein. Je nach Grundstücksart ist der entsprechende Bodenrichtwert zu wählen. In bebauten Gebieten werden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Abs. 1 BauGB). Bodenrichtwerte beziehen sich auf altlastenfreie Grundstücke. Bodenrichtwerte für baureifes Land sind, wenn nicht anders angegeben, abgabefrei ermittelt. Sie enthalten danach Erschließungsbeiträge und naturschutzrechtliche Ausgleichsbeträge im Sinne von §§ 127 und 135a BauGB sowie Anschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) in Verbindung mit den örtlichen Beitragssatzungen.  
 Abweichungen des einzelnen Grundstückes vom zonalen Richtwertgrundstück in den wertbestimmenden Eigenschaften, wie Entwicklungs- und Erschließungszustand, Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Grundstücksgröße und –zuschnitt, Bodenbeschaffenheit, Neigung, Preisentwicklung seit Stichtag der Bodenrichtwertermittlung usw. bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert (BRW) ist daher ggf. durch entsprechende Zu- und/oder Abschläge an die Verhältnisse des Bewertungsgrundstückes wertmäßig anzupassen. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten im Einzelfall zu ermitteln. Land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte gelten ohne Aufwuchs. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können we-

der aus den Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen oder aus den Zonenabgrenzungen abgeleitet werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.  
 Bad Friedrichshall, 28.6.2023  
 Hamide Tas, Sachgebietsleiterin und Vorsitzende des Gutachterausschusses des nördlichen Landkreises Heilbronn  
 Unter folgendem Link - <https://www.gutachterausschuesse-bw.de/> - können die Bodenrichtwerte kostenlos eingesehen werden.

Stadt Neudenau

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023

**Gemarkung Neudenau**

Richtwertzone	Bezeichnung	Stichtag 01.01.2023
1000	Neudenau Dorfgebiet	70,00 €
1100	Am Hofgraben, Kapellenweg, Fridolin-Mayer-Straße	88,00 €
1110	Bahnhofstraße	88,00 €
1120	Am Friedhof	88,00 €
1130	Siglinger Straße 33, 35, 37	88,00 €
1140	Siglinger Straße 40, 42	88,00 €
1150	Siglinger Straße 46, 48	88,00 €
1160	Türgärten	88,00 €
1170	Siglinger Straße 39, 41, 43	88,00 €
1180	Siglinger Straße 47, 49	88,00 €
1185	Herbolzheimer Straße	88,00 €
1190	Steiner Straße	115,00 €
1200	Blumenweg, Billigheimer Straße	135,00 €
1210	Auweg, Steiner Straße	130,00 €
1300	Untere Ebene II	170,00 €
1400	Baugebiet "Steige, Steige II, Auweg"	180,00 €
1500	Baugebiet "Ebene II, Turm und Boden, Weiler, Allfelder Steige"	190,00 €
1600	Gängsgarten	110,00 €
1700	Beim Ziegelhaus	240,00 €
1800	Lottermann II (Rohbauland)	20,00 €
1900	Gewerbegebiet "Obere Au"	48,00 €

1910	Gewerbegebiet "Gartenstraße"	48,00 €
1920	Gewerbegebiet "Bahnhofstraße"	48,00 €
1930	Gewerbegebiet "Jenseits in der Au"	48,00 €

**Herbolzheim**

2000	Herbolzheim Dorfgebiet	70,00 €
2100	Brunnensteige, Hungerberg, Kressbachacker	135,00 €
2200	Untergriesheimer Straße, Uferstraße	135,00 €
2300	Kirchenacker, Krautgartenacker, Auweg, Pfarracker in der Au	190,00 €
2400	Bildacker - Höchstberger Weg Teil II	200,00 €
2900	Gewerbegebiet "Am Bahndamm"	48,00 €
2910	Gewerbegebiet "Kreßbachstraße"	48,00 €

**Siglingen**

3000	Siglingen Dorfgebiet	70,00 €
3100	Heilbronner Straße, Seitenstraße	88,00 €
3110	Züttlinger Straße, Reichershäuser Straße	80,00 €
3200	Baugebiet "Leeg"	170,00 €
3210	Amselweg, Forststraße	145,00 €
3300	Baugebiet "Forst I, II"	180,00 €
3500	Baugebiet "Talstraße"	225,00 €
3900	Gewerbegebiet "Leiten"	48,00 €
3910	Gewerbegebiet "Tektonweg"	48,00 €
3920	Gewerbegebiet "Sülzweg"	48,00 €

**Kraßbach**

4000	Dorfgebiet	70,00 €
------	------------	---------

**Reichertshausen**

5000	Dorfgebiet	70,00 €
5100	Baugebiet "Untere Gärten"	150,00 €
5110	Baugebiet "Steig"	150,00 €

**Gemeinbedarfsflächen**

8000	Gemeinbedarfsflächen	15,00 €
------	----------------------	---------

**Landwirtschaftliche Flächen**

9000	Wiesen	0,90 €
9100	Acker	2,10 €
9200	Unland	0,05 €
9300	Wald	0,20 €
9400	Weinbaugebiete (ohne Aufwuchs)	0,20 €
9500	Gartenland	7,00 €

**Außenbereich**

9600	B-M (ASB) – Aussiedlerhöfe (Landwirtschaftliches Wohnen)	38,00 €
9650	B-G (ASB) – Aussiedlerhöfe (Landwirtschaftlicher Betrieb)	22,00 €
9700	B-W (ASB) – Privileg. Nutzung im Außenbereich (Wohnen) (keine Landwirtschaft)	48,00 €
9750	SF-SN - Privileg. Nutzung im Außenbereich (Gewerbe) (keine Landwirtschaft)	38,00 €

**Landratsamt Heilbronn****Sprechstunde Kreisjugendamt  
Beratungsstelle für Familie und Jugend**

Psychologische Beratung und Unterstützung zu Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder sowie zur Gestaltung des Familienlebens bietet Diplom-Psychologin Dr. Isabelle Hesselbach (geb. Häfner) mittwochs im Rathaus Möckmühl (Zimmer 6), Hauptstr. 23, an. Terminvereinbarungen sind erforderlich unter Tel. 07131/994-338.

**Bundesweiter Warntag am 14. September**

Am Donnerstag, 14. September 2023 findet ab 11.00 Uhr der diesjährige bundesweite Warntag statt, an dem Behörden und Einsatzkräfte die Funktionsfähigkeit ihrer Warnmittel und technischen Abläufe überprüfen.

Um die Bevölkerung mit dem Thema Warnung vertraut zu machen und das notwendige Wissen über Warnwege und -verfahren zu vermitteln, werden gegen 11.00 Uhr die Sirenen mit einem einminütigen auf- und abschwellenden Heulton ausgelöst. Das Ende des Probealarms wird mit einem 12 Sekunden langen Dauerton der Sirenen angezeigt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird außerdem eine Warnmeldung über alle verfügbaren Warn-

mittel, wie Radio, Fernsehen, Internetseiten, Social Media, digitale Stadtanzeigetafeln, Lautsprecherwagen, Warn-Apps und Cell Broadcast aktivieren.

Weitere Informationen sind unter [www.warnung-der-bevoelkerung.de](http://www.warnung-der-bevoelkerung.de) abrufbar.

**Sirensignale  
im Landkreis Heilbronn**

12 Sekunden Dauerton

**Probealarm**

Dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirene.

1 Minute Heulton

**Warnung der Bevölkerung**

Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise. Folgen Sie amtlichen Anweisungen.

1 Minute Dauerton

**Entwarnung**

Die Gefahr besteht nicht mehr. Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise.

dreimal 12 Sekunden Dauerton

**Alarm für die Feuerwehr**

Gilt nur für Angehörige der Feuerwehr.

**Fahrzeuge online an-, um- und abmelden**

Mit dem Projekt i-Kfz 4 geht die Digitalisierung der Zulassungsstellen von Stadt- und Landkreis einen wesentlichen Schritt weiter. Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Gewerbetreibende und auch die öffentliche Verwaltung wird die Zulassung von Fahrzeugen sowie die Um- und Abmeldung einfacher, effizienter und günstiger. Auch juristische Personen wie Autohäuser können die internetbasierte Fahrzeugzulassung künftig nutzen. Das Projekt startet am Freitag, 1. September. Um die Umstellung vorzubereiten, sind beide Zulassungsstellen im Landratsamt deshalb am Donnerstagnachmittag, 31. August, geschlossen.

Seit Besuche beider Zulassungsstellen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich sind, kommt es nur noch zu geringen Wartezeiten an den Schaltern. Für Nutzerinnen und Nutzer von i-Kfz 4 fallen sie künftig ganz weg, sie müssen nicht einmal mehr den Weg zur Behörde auf sich nehmen, wenn sie ihr Fahrzeug neu anmelden, ummelden oder abmelden wollen. Mit der Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist der Prozess vollständig automatisiert von zu Hause aus über die Internetseite der Zulassungsstellen möglich (je nach Wohnort [www.heilbronn.de/kfz\\_online](http://www.heilbronn.de/kfz_online) oder [www.landkreis-heilbronn.de/online-dienste](http://www.landkreis-heilbronn.de/online-dienste) ist der Prozess abgeschlossen, können sich die Autofahrerinnen und Autofahrer direkt in ihr Fahrzeug setzen und am Straßenverkehr teilnehmen.

Um die Vorteile von i-Kfz 4 nutzen zu können, müssen sich Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende allerdings digital identifizieren. Dazu stehen ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Entweder sie verwenden einen Personalausweis (nPA), eine eID-Karte oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT), für die jeweils eine eID-Funktion inklusive sechsstelliger Pin freigeschaltet ist. Notwendig ist dafür ein Smartphone mit kostenloser „AusweisApp2“ oder ein Kartenlesegerät.

Neu hinzugekommen sind die Alternativen, sich über BundID mit ELSTER-Zertifikat zu identifizieren. Reine Abmeldungen sind ab sofort sogar ganz ohne Identifikation online möglich.

Nach der erfolgreichen Prüfung der Daten und der Bezahlung der Gebühr über ein ePayment-System (wie beispielsweise Paypal oder Sofortüberweisung) können Zulassungsbescheid und vorläufiger Zulassungsnachweis ausgedruckt werden. Mit ihnen und dem vorab reservierten Kennzeichen, ist die sofortige Inbetriebnahme des Fahrzeugs möglich.

„Diese schnelle Inbetriebnahme und die Möglichkeit sofort losfahren zu können, ist zusammen mit dem Wegfall der Wartezeit und des Behördengangs ein großer Gewinn dieses neuen Verfahrens und ein weiteres Beispiel dafür, welche Chancen und Erleichterungen die Digitalisierung der Verwaltung bietet“, sagt Heilbronns Bürgermeisterin Agnes Christner.

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
Stadt Neudenau

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:**  
Bürgermeister Jochen Hoffer,  
Hauptstraße 27, 74861 Neudenau  
o.V.i.A.

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt, „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Timo Bechtold,  
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

**Druck und Verlag:**  
Nussbaum Medien Bad Rappenau  
GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10  
74906 Bad Rappenau, Tel. 07264 70246-0  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**INFORMATIONEN**

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):**  
G.S. Vertriebs GmbH  
Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt

Tel. 07033 6924-0, [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de)  
[www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Bildnachweise:**  
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock